

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 30

30. Oktober 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde	304
2. Beantragung eines Aufgebotes für das Sparkassenbuch Nr. 3405480363	305
3. Manövermeldung	306
4. Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	307/308
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverban- des Ascha-Falkenfels für das Haushaltsjahr 2025	309/310
6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverban- des Mitterfels-Haselbach für das Haushaltsjahr 2025	311/312
7. Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde	313
8. Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalun- ternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007	314/315
9. Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hof- dorf in zum Bogenbach führende Gräben und in den Stet- tener Bach durch die Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen	316/318
10. Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Heilbrunn (Teilgebiet) in den Filzmoosbach durch die Gemeinde Wie- senfelden, Landkreis Straubing-Bogen	319/321
11. Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Geltungsbe- reich der EBS „Waldweg“ in einen zum Weihergraben füh- renden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen	322/324

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420326564 ist in Verlust geraten.

Kontoinhaberin: Stabl Hildegunde

Antragstellerin: Elisabeth Sauer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 12.01.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 10.10.2025

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405480363 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 16.10.2025

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Alexander Gebert
stellv. Abteilungsleiter Privatkunden

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 44, SERE B, Rückführung“

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt. Bei dieser Übung wird Pyrotechnik sowie Signalrauch verwendet. Im Hainsbacher Forst finden von 28.10.2025 bis 30.10.2025 Nachtmärsche statt.

Zeit:

27.10. – 31.10.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
Postfach 0632, 94036 Straubing

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt
des Landkreises Straubing-Bogen
der Stadt Straubing

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
Telefon: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de
Web: www.zaw-sr.de

Assistenz der Geschäftsleitung
Jennifer Prommersberger

Kontakt
09421-990237

Datum
17.10.2025

**Einladung zur Sitzung 03/2025 der Verbandsversammlung des ZAW-SR des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur Sitzung 03/2025 der Verbandsversammlung des ZAW-SR ein.

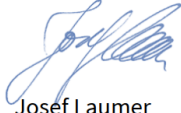
*Mittwoch, 19.11.2025, um 16:00 Uhr
Sitzungssaal des ZAW-SR*

Öffentliche Sitzung

- 1** Zustimmung zur Tagesordnung
Vorlage: GS/077/2025
- 2** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung 02/2025 der Verbandsversammlung des ZAW-SR am
22.07.2025
Vorlage: GS/078/2025
- 3** Bericht der Geschäftsleitung
Vorlage: GS/079/2025
- 4** Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2026
Vorlage: FKI/015/2025
- 5** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
Vorlage: GS/080/2025

6 Mitteilungen/Sonstiges
Vorlage: GS/081/2025

Freundliche Grüße



Josef Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender



Zutreffende Textstellen bitte markieren ☒

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20²⁵

des Schulverbandes Ascha-Falkenfels

Landkreis: Straubing-Bogen

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20²⁵ wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 438.500,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.000,00 Euro
ab.

§ 2

☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf _____ Euro

☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf _____ Euro

☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben
im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 20²⁵ festgesetzt auf 298.000,00 Euro
und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20²⁴
festgesetzt auf 93 Verbandsschüler.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 3.204,3011 Euro.

¹⁾ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 2 und 3 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 20 festgesetzt auf Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20 mit insgesamt Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. ☐ Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf Euro.
- ☒ Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

- ☐ Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf Euro.
- ☒ Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6²⁾

- ☒ Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 20 25 in Kraft.

Ort, Datum

Mitterfels, 15.10.2025



[Handwritten Signature]
Unterschrift Schulverbandsvorsitzender

²⁾ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Zutreffende Textstellen bitte markieren ☒

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 20²⁵

des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

Landkreis: Straubing-Bogen

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20²⁵ wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.450.000,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.000,00 Euro

ab.

§ 2

☐ Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

Euro

☒ Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

☐ Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf

Euro

☒ Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 20²⁵ festgesetzt auf 696.900,00 Euro

und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20²⁴

festgesetzt auf 213 Verbandsschüler.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 3.271,83099 Euro.

¹⁾ Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 2 und 3 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

Seite - 5 - Blatt 2

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3413025872

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 07.07.2025 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 16.10.2025

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

5. Änderungssatzung

zur Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen
„Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007

§ 1 Änderungen

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 (Amtsblatt Nr. 32, 2024, S. 360) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.“

§ 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und sonstigen gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Straubing-Bogen zuzuleiten.“

§ 14 erhält mit der neuen Überschrift „Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens“ folgende Fassung:

„Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Straubing-Bogen über.

Bisheriger § 14 „Inkrafttreten“ wird zu § 15 „Inkrafttreten“.

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung des Landkreises Straubing-Bogen für das Kommunalunternehmen „Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf“ vom 19.09.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2024 gelten uneingeschränkt fort.

§ 3
Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 20.10.2025

gez.

Josef Laumer
Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

„Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hofdorf in zum Bogenbach führende Gräben und in den Stettener Bach durch die Gemeinde Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen"

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **10.11.2025 – 24.11.2025** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/BpnNbdYUdruGv5K>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

10.11.2025 – 24.11.2025

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **07.11.2025** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Hunderdorf einsehbar sein.

Straubing, 23.10.2025
gez. Pfeffer

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ort Heilbrunn (Teilgebiet) in den Filzmoosbach durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **10.11.2025 – 24.11.2025** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/OmBXwlqPbKAekO9>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

10.11.2025 – 24.11.2025

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **07.11.2025** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabenträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Wiesenfelden einsehbar sein.

Straubing, 23.10.2025
gez. Pfeffer

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich der EBS "Waldweg" in
einen zum Weihergraben führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde
Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen"**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß Art. 27 c Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **10.11.2025 – 24.11.2025** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/kdc6ePcmpgtPJ6H>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

10.11.2025 – 24.11.2025

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **06.11.2025** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin / dem Vorhabenträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Neukirchen einsehbar sein.

Straubing, 28.10.2025
gez. Pfeffer